

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Titvli Calvinistarvm. Das ist: Die Titel vnd Namen der Caluinisten

Becanus, Martinus Cölln, 1614

Die IX Frag. Wie die Caluinisten die diener der Kirchen reformiert haben.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35356

den in die kirche: And sollen von der weltz liche Oberkeit/nicht vom diener des göttlichen worts billich außgeruffen und bester tigt werden. Aber/es ist alhie ein geheimnis verborgen. Den den dienern des worts gez hört zu/ das Euangelium Christi zupredigen. Nu fengt das Euangelium Christi zupredigen. Nu fengt das Euangelium Christi vom Ehstand an/und von der geburt. Den also lesen wir: Abraham hat gezeuget Isaz ge/Isaac aber hat gezeuget Jacob. 2c.

Die IX. Frag.

Wie die Caluinisten die Diener der Kirchenreformiert haben?

des haben sie insonderheit auff dreperlen weiß gethan. Erstlicht weil sie Ordination / vnd das geistliche kirchen regiment hinweg gethan daß ben den Satholischen vnter den Kirchendienern nochmahl in seinem wesen gehalten wirt. Zum andern weil sie dieselbis gen vom Cælibat oder einsamen leben gestrepet / vnd ihnen weiber zuneme verhengt haben. Zum dritten / weil sie ihnen newe ordnungen vnd kirchensaungen vorgesschrieben. Wil von jeglichem stuck etwas melden. Wil von jeglichem stuck etwas melden.

Erftlich / haben die Caluinisten in ih: rer Reformation / die Ordnung / vnd geiftliche Berfaffung des firche regimets/ so ben vno ist hinweg gethan. Dieselbige verfassungstehet in dem / daß der Oberst onter allen geistlichen der Pabstist: Dem folgen allernechst die Bischoue: Unter den Bischonen sind die Priester: Unter den Priestern die Diaconi: Inter denendie Subdiaconi, und also fort. Difigeistlich Regiment behalten die Caluiniste zum teil in Engelland / ihrem Könige zugefallen: Aber ausserhalb Engelland verwerffen sie. es gar vnd zumahl. Haben der wegen einen bosen namen ben demselben Könige/ der in seiner Ermanungs vorrede an den Renser/ Könige vnd Fürsten also schreibt: Quo studio in Episcoporum & Ecclesiasticæ Hierarchiæ defensionem semper incubui, codem in confusam illam Anarchiam & parilitatem Puritanorum inuectus sum. Et infra; Mihi præcipuus labor fuit, deiectos Episcopos restituere & Puritanorum Anarchia expugnare. Wie ich allezeit mit vleiß das " hingetrachtet/daß die Bischoue/vnd die " Kirchische Hierarchia, oder firchen regis .. ment

3

14

is

11

6

13

10

25

lt

ce

Der II. Titel.

243

55

" ment schuk und schirm hette. Also binich

" hingege auff die wüste/vngeordnete/Res

" gimentslose gleicheit der Puritaner hart

" außgefaren. Ind hernach: Meine vor-

" nembste bemühung und arbeid ist gewesen

" die herunter geworffene Bischoue wider,

" umb einzusenen/ vnd der Puritaner Res

», gimentloß wesen zubestreiten und außzutil

"gen. Er sagt auch die vrsach daben/weil in

" der kirchen so wolf als auch in andern din

" gen ordning und regiment sein muß.

Zum andern haben sie die Predicanten vom Coelibat gefrenet/vff auß einem son derliche privilegio mit ihnen dispensiert daß sie weiber nemen mogen. Welche dif pensation bey ihnen zwar in frafft gehet und ihre wirefung erreicht/ den sie all hin und wider so woldie Superintendenten als auch die sehlechte gemeine Predicante/ zu weibern fich gefellet haben. Bu diefer dif pensation hat Lutherus vrsach geben von welchem Grasmus in der Epistel ad Damelem Mauchium Vlmanu also schreibt. Montini lepidiffimis litteris, nescio, an vacat nunc respondere. Nunciabis illi rem latam. Lutherus, quod falix faustumque sit, deposito Philosophi pallion

lio, duxit vxore, ex clara familia Borna, puellam eliganti forma, natam annos 26. sed indotatam, & quæ pridem desierat esse vestalis. Atque vt scias, auspicatas fuisse nuptias, pauculis diebus post decantatum hymenæum, noua nupta peperit. Beignicht wol/obich a zeithabe auff des Montini ganklustigen ce brieff juantworten. Golt ihm eine froliehe .. bottschafft ankündigen. Lutherus (glück .. schlage dazu) hat den philosophischen mans « tel abgelegt / vnd ein weib genommen / ein .s schon hüpsch Megdlin von 26 jaren auß " einem adelichen geschlecht von Borna: .. Sie hat keinen brautschaß und ist vorlägs " vom Klosterleben abgestanden: Bad daß « du wissest daß die Hochzeit glücklich ange- .. fangen/vnd wolabgangen/hat die newe « Hochzeiterin ober wenig tagen hernach . ein kind geberet. Diesem ist nicht vnehn- .. lich/das lustus Baronius inseine buch/de præscriptionib. schreibt: Lucherus)inquit heri Monachus, hodie Sponsus, cras maritus, perendie pater. Lutherus ges stern ein Mänch/ heut ein Breutigam/ morgen ein Ehman vbermorge ein Bats ter. Vonder zeit haben alle Prediemten 2 11 beg

fangen zu frenen / zu henraten / finder zu zeugen. Bñob sie sich wolfür Euangelisch außgeben / sagen auch / daß sie mit Christigeist angeblasen senen / so sind sie doch so starct zu fleischlichen wollüsten geneigt / als wen Christigeist nichts anders were / den der geist des fleischs. Dessen sich derselbige Erasmus hoch verwundert / in der Epistel ad fratres inferioris Germania, da er spiechts Quis non iure admiretur hos nouss Euägelistas non posse viuere sine vxoribus? Et infra. Qua, malum, est istatäta salacitas? vnde tanta carnis rebellio in ijs, qui se ia Etant agi Spiritu Christi?

» Wer sol sich des nicht billich verwundern

» daß diese newe Enangelisten ohn weiber » nicht leben können? Und hernach: Wasift

» das für eine geilheit? Woher ift folche groß

» se miderspenstigkeit des fleische in denen die

» den rhum füren / daß sie vom geist Christi

» getrieben werden?

Biewol/ wen man den Predicanten gleuben sols so sind sie zum teil zuentschüldis gen. Den ihrem fürgeben nach nemen sie nicht allein darumb weiber/ daß sie ihre geilheit und unzucht büssen/ (wiewol es darumb

darumb vornemlich geschicht) sonder auch deswege/damit fie in außspendung der Sa= eramente von den Predicantinnen etwas behilffs haben vonnicht unter dem last erli= gen/wen fic allein weren. Davon find viel trefflicher exempel verhanden. Wil eins erzelen daß auff Dfternindiesem 1613 far fich zugetragen/ vnd von einem glaubwir= dige Man auß Costnik an ons geschriebe/ mit diesen mozte. Abest hinc horis quinque Oppidum in Heluetia, vbi pauci Catholici, hæretici verò plurimi. Hos cum vellet in festo Paschatis suam cænam sumere Prædicans, promulgauit publice, præmittendam esse ab omnibus confessionem, quod hactenus no fuit in vsu, ita tamen, vt no nummos, more Papistarum, sed oua secum ferrent. Venerüt illi diligenter: sed cum tantæ multitudini confitetium simul, & oua offerentium satisfacere no posset, iubet adesse, & venirein partem laboris Prædicantissam. Venitilla & confirentin peccata excepit, & ouoru oblationes. Verum & huiclabor cum videretur nimius, ancillam vocat, que suam parifer opera, fideliter præstitit retro

" retro altare. Es ist im Schweißerland ein " slecken/ fünst stund gehens von hinnenges " legen/da wenig Catholischen/aber vielke

» per wonen. Danun der Predicant gewölt/
» daß sie auff Oftern sein Nachtmahl emp,

» fangen solten / hat er öffentlich außgeruf.
» fen / daß sie alle zunor beichten mussten/

» welches bisher nicht breuchlich gewesen/

" gleichwoldergestalt/daß sie nicht gelt/nach

» der Papisten weise/ sonder ener mit such " bringen solten. Da sind sie pleisig ankom

" men: Als er aber der groffen menge dern/

» so zugleich beichteten vnd eper opiferten

» nieht konte genug thun/gibt er befehl/daß » sein weib/ die Predicantin ein teil der ar

" beid auff sich laden solte. Die fompt/horet

» der leute beicht, und nimpt die geopfferte

» eger an/rufft auch die magd herzu/welche

anch ihr best mit gethan hinder dem Altar. Aussihe/wie notwendig diesem Predicanten nicht allein die Predicanten sonder auch die magd gewesen/in verrichtung des heile gen werets. Wen im folgenden sar für ein jeglich En ein hun gesodert würde/alsdan wärden die vorgemeldte dren nicht genug sein/sonder er würde auch seine sone nicht genug sein/sonder er würde auch seine sone nichten.

Ich

17

Ich fomme mm an die geistliche firchen fanungen/ welche von den Acformatorn vonberuffung und vom Umpt der Predis canté geordnet sind. And zwar die Herrn State haben in thre Synodo zu Vtrecht/ neben andern fast vielen Sakungen auch diese gemacht. Erftlich daß feiner zum dies ner des worts erwehlet werden follsche den er funff vi zwennig iar altsen/Essen den/ daßer von den Herrn Staten dispensation habe. Zum andern daß er zum firche Umpt nichtsolzugelassen werden/er sen den von den Herrn Staten zumor examiniert wor\* den. Zum dritten/ daß er mit eidspfliche sich verbinden solder heiligen Schrifft ab leinzufolgen und dem Politischen magis stratzugehorsamen. Zum vierten daß er benmeintrit seines Ampts angeloben solls alle geistliche ordnungen so von den Herm Staten gemacht/mit vleiß zuhalten. Zum fünffren daßer sich in der predig von ettli= chensubtilen materien enthalten fol. Zum sechsten/daß er des Nachmittags den Heis delbergischen Catechismum außlegen sol. Zum siebenden daß alle streite so durch die Predicanten oder Superintendente niche können entscheiden werden/ den Herrn illy Staten

23

13

13

h

5

13

13

eé

te

13

:h

13

111

III

19

10

11.

ch

82

Staten heimbgestellet werden sollen. Dies se Sakungen mußich / eine jegliche beson=

der/etwas eraminieren.

Die erfte Sanung ift: Das fein diener des worts erwehlet werden sols dernicht seine fünff vnd zwenkig jar erreicht. Es were dan / daß die Herrn Staten auß not und wichtigen vrsachen mit ihm dispensiert hetten. Cap. 1. Bomberuff der Pastorn vii Predicanten/parag. 21. Difigebott/das gleichwol sehr zuuerwundern ist haben die Herrn Staten/ wie es sich anschenleßt/ außdem Concilio Tridentino genome men Sess. 23. cap. 12. de Reform. Da wir also lesen: Nullus in posterum ad presbyteratus ordinem, ante 25. ætatis suæ an-

" num promoueatur. Reiner fol hinfor,

" der Priester ordiniert werden/ für dem » fünff und zwennigsten jar seines alters. Vielmehrist zunerwüdern daß die Herm Staten shnen die macht vorbehalten vber diß alter zu dispensieren. Den diese jaren sind entweder auß göttlichem/oder auß menschlichem Recht bestimpt. Sind sie auß gottlichem Recht bestimpt/ wie konne den die Herrn Staten darin dispensieren? Ists aber allein auß menschlichem Recht gesches

hen/ Was ist dan der dispensation vonnösten? Beuor/weil die Herrn Staten nicht einmahl sich bezeugt haben/ daß sie kein menschlich Recht oder Sakunge zulassen/ wollen auch in der Reformation keiner ans dern Regel folgen/ den allein dem wort Gottes. Wenderwegen das alter der fünst und zwenkig faren im Wort Göttes nicht sürgeschrieben wirt/ warumb tringen dan die Herrn Staten darauff? Ist aber das alter vorgeschrieben/warumb dispensieren sie dan darüber?

Die andere Sakung ist daßkeiner zum kirchendienst zugelassen werden solzer seine dan von den Herrn Staten zuwor er ambaiert. Cap. 1. par. 7. vnd folgends: Da auch parag. 9 die stuck bestimpt werden darüber man das Eramen anrichten sol: And sind diese. Von Gott seinem wesen und eigen se schafften. 2 Von der H. Schrifft shrer sollommenheit klarheit auctoritet und sicherheit. 3 Von erschaffung und regie stung der welt. 4 Von der sünd ihrem vrz sprung vnd frafft. 5 Vom Gesek und Sichenden stugleich von ihrem unterscheid und brauch. 6 Von Jesu Christi person sund brauch. 6 Von Jesu Christi person sund vnd Wolthaten. 7 Vom glauben sund

" vnd von der Buß. 8 Won der Rechtfertis

» gung des fünders für Gott.9 Vom gehor,

» samb des glaubens / von der liebe / guten

" wercke/vind belonung derfelbigen.10. Don

" der Kirchen. 11 Bon den Emptern und

» diensten/so von Christo in der firchen ein

" gefest. 12 Dom dienft und verwaltung des

" H. Euangeliums. 13 Vonder H. Tauff.

" 14 Bom S. Abendmahl, 15 Bon der

"Ehriftlichen Disciplin und kirchenzucht. Auff diese puncta sol der / der examiniert wirt / auß klaren zeugnissen der Schrift antworten/auch seine antwortbestetigen/ und der widerwertigen gegenwürffe abs

lefinen.

60

Iuß diesem gebott schliessen wir zwen dinge: Erstlich/das die Herrn State tresselich gelert und geübt sein müsten/weil siem diesen oberauß subtilen und hochwichtigen materien dem Examini fürstehen/und bez stendiglich auß dem grund orteilen können/ was in der antwort richtig oder unrichtig sen: oder daß sie nicht weiß genug senn/weil sie ihnen das Examen zumessen in denen sachen/ die sie selbs nicht verstehen. Und wie sollen sie die verstehen/ wo es war ist daß ich hore/daß der mehrer theil von ihne entwe

entweder in der Kauffmanschafft oder im Schiffwesen/ oder viel mehr mit bierbras wen/ den in Schulen ihre faren zubracht. Zum andern / daß entweder diß Examen vergeblich angericht werde/oder daßkaum femand zum kirchendienst zugelassen wers den konne. Den wo sind ihrer viel unter den Predicanten/welche die vorgemeldte stuck auf klaren zeugnissen der H. Schriffe zu erkleren/zu bestetigen/ vnd zubehaubten vermögene Rara aus in terris. Ist ein sels kamer vogel auff erden. Folget derwegens daß entweder ihrer gang wenig zum firs chendienst zugelassen werden / oder im fall fie ohn unterscheid zugelassen werden was ift dan des Examens vonnotene

Siezu gehört/daß viel onter diesen vorz gesesten puncten sind / darüber die Caluiz nisten onter sieh im zanek lige/darauß eins von beiden solgen muß/daß nemlich solche suck entweder mit klaren zeugnissen der Schrifft nicht konnen bewiesen werdenz oder das die Caluinisten klaren zeugnissen der Schrifft nicht weichen oder raum gez ben. Lassen sie das erste zuzwarum handeln dan die Geren Staten so onwernunstigz daß sie wollen/man sol auß klaren zeugnisse

fen

62

sen der Schrifft etwas beweisen daß man daraußnicht beweisen fan ? Lassen sie aber das ander zu warumb sind dan die Caluis nisten so hartneckig / daß sie die klare zeug: nissen der Schriffenicht annemen? Warz umb find fie in so viel Sectenzerspaltene Warumb find die Harminianer anders gesinnet/den die Gomaristen ? Warumb widersein sie sich mehrenteils dem Bors stio? Barumb verfolgen etliche den Piscatorem, andere den Venatorem? Zwardie Herrn Staten weil sie wollen daß ihnen die streite vom glauben und der Religion heimbgestellet werden sollen / sollen auch billich diese spanne entscheiden auch allen ond jeglichen befehlen/daß sie/wen flare zeugnissen der Schrifft verhanden sind/ schlechtlich benfall thun/ ond zufrieden fein.

Die dritte Sakung ist / daß derselbig/ der zum firchendienst examiniert ist / einen Eid thüsol/der H. Schrifft allein zufolget Cap. 1. par. 17. Da verstehe ich nicht gnugsam/was die Herrn Staten wollen. Den sie selbst schweren auch/daß sie nichts verordnen wollen/den auß dem geschriebenen wort Gottes: Sie zwingen auch andere

zuschwes

außdem geschriebenen wort Gottes. Aber wo stehet im wort Gottes geschrieben/ daß die Politische Oberfeit von den Rürchenz dienern sölchen eid fodern sol? Nirgends, Wo stehet geschrieben/daß die Rüchendiez ner sölchen eid leisten sollte Nirgends. Das widerspiel sinde ich ben dem Apostel 2 Thes.

2. Haltet die Traditiones, oder die mundzliche vertrawete sehr/ die ihr empfangen habt/ nicht allein das geschriebene wort. Endsich/ wo stehet geschrieben/das man mittel eids viel dings verheissen/das man mittel eids viel dings verheissen/vägleich= wol nichts davon halten sol? Nirgends/den in der Calumisten practiciten.

Hiezu kompt auch/ daß diß gebot dem sechsten gebot wollen die Herrn Staten/ daß die Rirchendiener des nachmittags den Heis delbergischen Catechismum erkleren sollen. Aber in diesem gebot befehlen sie/ daß sie die Schrifft leren/ und der allein folgen sollen. Diese beide gebot stehen nicht mitzeinander. Den vieldings ist im Heidelberz gischen Catechismo/ daß in der Schrifft nichtist. Sollen sie derwegen allein leren/ was inder Schrifft ist so können sie den Neidels



Herdelbergischen Catechismum nicht erz kleren: Oder sollen sie den erkleren furwar

fo leren fie die Schrifft nicht allein.

Die vierte Sakung ist/daß der Diener behm eintrit seines Umpts angelöben solf alle geistliche kirchenordnunge/ so von den Herrn Staten gemacht/ mit vleiß zuhalten. Cap. 1. parag. 16 vnd cap. 9. parag 3. Dist gebott zerstöret und reisset nider behnahe alles/was bisher gebawet ist. Erstlich/zersstörets die Regel/ die man in der reformation halten sol. Den int derselbigen Resgelverpflichten sich die Herrn Staten in

» gestalt eines Eids und Obligation/daßsie » in ihrer Landschafft keine andere Lehr/Res

» gel/maß/oder Richtschnur des glaubens

" und gottseligen lebens annemen und folge

" wollen / den allein das H. Wort Gottes /

» so in den Schrifften des alten und newen

" Testaments/ nemlich der Propheten und

"Aposteln außgetruckt ist. Aber die geistliche Rirchensakungen der Herrn Staten sind nicht Gottes wort/daß in den büchern des alten und newen Tastaments außgetrückt ist. Wen derwegen die Herrn Staten die se Sakungen gehalten haben wollen/so handeln sie wider ihren eid die obligas

tions

tion. In derfelbigen Regel fagt Caluinus/ daß Gott alles/was wir als zu seine dienst= " gehörig neben seinem gebot anneme/nicht .. allein für nichtig/ sonder auch offentlich " für einen grewel achte. Nu sind diese Saz " kungen neben Gottes gebott gemacht/der= wegen helt sie Gott nicht allein für nichtig/ sonder auch für einen grewel. Abermahl fagt Calvinus / daß allen gottseligen menschen fren stehe alles zunerwerffen was menschen der Insenung Christibepordnen und zuthun dürffen. Aber die Hollender/ welche ohn zweinel menschen sind / haben der Insegung Christi newe Sakungen benordnen und zuthun dürffen: Derwegen stehet allen gottseligen leuten fren/ dieselbis ge zunerwerffen. Warumb werden dan die ellende Predicanten gezwungen einen eid zuthun / daß sie diese Sangen mit vleiß halten wollen?

Die fünffte Sahung ist / daß sieh die Kirchendiener in der Predig enthalten sollen von etlichen materien: Ind namhafft/ « daß sie nichts leren sollen / darauß folgen « solt / daß Gott jemand zur verdamniß er / « schaffen hab / oder die menschen tringe zu « sündigen/oder jemand zur seligkeit beruffe/ «

dem

66

" dem er dieselbige nicht zugeben genklich bes

» schlossen hab/oder etwas thue/das einigen

» schein habe der ongerechtigkeit. Cap. 2. par. 4. Alhie reformieren die herrn Staten ih. re/das ift / die Calumische Rirche. Den Caluinus hat diese stuck gelert: Erstlich/ daß Gott etliche menschen prædestiniert und erschaffen hab zu der ewigen verdams nif/ohneinige ihre verschuldung. Zum ans dern / daß er ein vrsach und anfenger der funde sen/ond teglich die menschen treibtzu såndigen. Zum dritten / daß er etliche mit einem eufferlichen zeichen zur seligfeit beruffe / wiewol er wil / daß sie nicht selig/ sonder verdampt werden. Dif vnd was gesgleicheist hat Caluinus gelert wie ich hernach im vierten Titel anzeige wil. Der wegen sol Calumi lehr / nach dieser Gas Bung von den Calumischen Predicanten auff dem Predigstul nicht lenger fürgetras gen werden. Den sie ist falsch und gottloß. Wolt Gott/ die Herrn Staten weren als tenthalben also gesinnet / wie sie alhie ges finnet find.

Die sechste Sakung / daß die Rirchendiener des Sontags auff den Nachmittag andenen orten/da solche gewonheit einges

fürt

fürtift/den Heidelbergische Catechismum erfleren sollen. Cap. 2. parag. 6. Diese Gas kung ist schon zuvor widerlegt: den sie ist der dritten Sakung zuwider/darin befohs len wirt daß die diener des worts schweren sollen daß sie in ihrer lehr vir predig nichts anders den allein die Schrifft fürbringen vn dero folgen wollen. Es mochte dan alfo zuverstehen sein das sie vor essens wen sie nüchtern sind/allein die Schriffe/vanach dem essen/ wen sie wolgezecht haben/ den Beidelbergischen Catechismum erkleren sollen. Reinen andern weg sehe ich die beide Sakungen mit einander zuwergleichen. Den es ist gewiß/ das im Catechismo viel dings ist / das in der Schriffe nicht zufins Den.

Die siebende Satung ist / das sie alle streite vom glauben und der Religion / so durch die Predicanten oder Superintendenten micht können entscheiden werden / an die Herrn Staten sollen gelangen lassen dieselbige nach ihrem urteil zuentscheiden. Cap. 12. parag. 21. & 22. Damie auch solches deste füglicher geschehen könne/ wollen die Herrn Staten / daß in den Synodis die Bibel allezeit zugegen sep/damie nach

nach derselbigen alle berathschlagengen wie auch der außschlag gerichtet werden. Cap. 11. parag. 16. Diefe Sakung ift onter allen die vngereimbtest: Erstlich/weil dar in Legen oder weltliche leute zu obersten Richtern des glaubensstreite verordnet werden. Zum andern/weil nach dieser Sas sung die Predicanten vn Superintenden ten in glaubensstreiten den Legen unter: worffen sein mussen. Demnach sind die Hirten ihrenschafen / die Vorsteher oder Bischoue thren onterthanen die Lehrersch ren Jüngern vnterworffen. Zum dritten stosset diese Sakung die andere in der ords nung zuboden. Den in der andern Sahung wirt beschlossen/daßkeiner zum Predicans ten Umbt zugelassen werden sol/ er habe dan zunor in dem fürgehenden Examine auff alle vorgelegte fragstuck auß flaren zeugnissen der Schrifft geantwortet, We nun alle Predicante so viel ihrer nach dem Erame zum Kirchenamptzugelaffen wer den/das geleistet haben/so kan unter shned hinforder kein streit mehr sein. Den alle glaubensstreite sind auß klaren zengnissen der Schrifft emscheide. Oder/imfall noch einigespanne verhanden sind/so durch die diener

diener des worts nicht hingelege werden können/alsdan sind die diener des worts nicht rechtmesig examiniert! vnd mus ten derwegen vom firehendienst abgewies sen werden. Endlich/ wo einige Kelis gionsstreite sind / welche von ihnen/ den Predicanten / nicht hingelegt werden können/wie können sie dan von Kriegsa leuten/Kauffleuten/Schiffleuten/Biers brewern/ welche onter den Herrn Stas ten namen begriffen / entscheiden und hingelegt werden? Oder/ wie wirt das wahr sein/ daß die diener des worts und Predicanten zurümen pflegen / nems fich daß die Schrifft gar leicht sey / vnd könne von einem segliehen verstanden werden ? Wie wirt das auch war sein/ daß die Calministen deodudaurde sind/ das ist / daß sie nicht von menschen / sonder ohn mittel von Gott selbs gelert wers Dens

Aber/damit ich diß alles fürüber gehen lasse/so sehe sch nicht/ was diese Sakung wireke. Den daß dadurch die Religions fireite in Holland / so vorlangs onter den Predicanten erweckt worden / sollen in schlaff gelegt vär gestillet sein seilet so weit N ij

Das

10

11

13

11

ct

30

10

13

IC

CE

1

V

00

19

116

be

13

CIT

36

111

CTI

cn

ille

ien

och

Die

ier

Der II. Titel.

260

daß auch teglich newe streite herfür wach. sen: And ist ben ihnen des zanckens fein ende. Teglich fliegen buchlin herauß/das mit sie ein ander ben den ohren rücke/ nems lich die Vorstianer / Harminianer / Go: maristen/Venatorianer/Bertianer. Ges het die Saküg im schwang/warumb wer: den dan diefe Schribente nicht zur einigfeit bracht? Gehet sie aber nicht im schwang was thut sie dan auff dem Papyr?

69

Ich lobe gleichwol den vleiß und arbeid der Herrn Staten daß sie mit ihren Saks ond Dronungen sich bemühet so viel auße zurichten/das die Predicanten und diener des worts/welche bistaher ben den ihrigen gar schlecht und verechtlich gehalten wor: den/hinforder zum geringstenin einigem/ wo nicht hochsten/ansehen/gehalten wers den mochte: Wiewol das zuerhalte schweis lich zugehen wire. Den man hat von ans fang der Reformation mercken konnen/ daß zum Kirchendienst oder Predicanten Ambt insonderheit dregerlen art menschen auffgenommen und zugelassen worden: Erstlich/Geile/außgesprungene trewlost Münche. Zu andern/Landferer/Schneis der Schuster. Zum dritten mit offentlis chen chen schandslecken behaffte väßberüchtigte leut. Durch sölche leute/daß Gott walte/
ust die reformation der kirchen angefangen.
Wer wolte shnen aber im ambt nachfolge/
ohn/der ihres gleichen were? Hievon hab
ich mehr gesagt/in Examine concordiæ
Anglicanæ. Eins thuich noch hinzu/daß
auff sie mehrenteils gedeutet werden moe
ge/ was von einem per anagram matifmum, oder versenüg der buchstabe scherke
weiß geschrieben worden: Nomine quem
signas in RESTIM vade Minister.

Die X. Frag.

Wie die Caluinisten die Kirchen und Klöster reformierthaben?

Moster ist erstlich von den Luthes Richter ist erstlich von den Luthes ranein angefangen/vnd folgends von den Calumisten außgefüret vn vollens wegen worden. Und hat dieselbige Refors mation auff viel wege gewircht. Erstlich/sind Kirchen und Kloster auß dem grund umbgekeret und verwüstet. Zum andern/sind etliche prophaniert und entwenhet. Zum dritten/sind die geistliche güter zum Rum dritten/sind die geistliche güter zum

15

it

T

18

10

13

13

V

n

m

1:

els

lis